



Hünenberg, 9. Januar 2018

Umfahrung Cham – Hünenberg, Teilabschnitt 5.2,
Hünenberg, Eichmattstrasse (Gemeindestrasse)

(Bemerkung: die Eichmattstrasse auf Gemeindegebiet von Cham wird in separaten
Verfügungen der Gemeinde Cham abgehandelt)

Erleichterung im Sinne der Lärmschutz-Verordnung

Die Gemeinde Hünenberg,

gestützt auf Art. 7 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41, Stand vom 1.8.10) i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (EG USG; BGS 811.1, Stand vom 1.8.10),

verfügt:

1. Für die Eichmattstrasse auf Gemeindegebiet von Hünenberg wird für die folgenden Liegenschaften eine Erleichterung im Sinne von Art. 7 LSV bzgl. Überschreitung des Planungswerts gewährt:
 - a) Parzelle Nr. 555, Eichmattstrasse 2, Gemeinde Hünenberg
 - b) Parzelle Nr. 2209/3118, Eichmattstrasse 11, Gemeinden Hünenberg/Cham
 - c) Parzelle Nr. 1995, Eichmattstrasse 93, Gemeinde Hünenberg
 - d) Parzelle 678, Eichmattstrasse 103, Gemeinde Hünenberg
 - e) Parzelle 704, Eichmattstrasse 105, Gemeinde Hünenberg
 - f) Parzelle 699, Eichmattstrasse 107, Gemeinde Hünenberg
 - g) Parzelle 513, Eichmattstrasse 109, Gemeinde Hünenberg
 - h) Parzelle Nr. 2190, Eichmattstrasse 112a, Gemeinde Hünenberg
 - i) Parzelle Nr. 2186, Eichmattstrasse 116a, Gemeinde Hünenberg
 - j) Parzelle Nr. 2182, Eichmattstrasse 120a, Gemeinde Hünenberg
 - k) Parzelle 1109, Eichmattstrasse 121, Gemeinde Hünenberg
 - l) Parzelle 1180, Eichmattstrasse 123, Gemeinde Hünenberg
 - m) Parzelle Nr. 2178, Eichmattstrasse 124a, Gemeinde Hünenberg
 - n) Parzelle 723, Eichmattstrasse 128, Gemeinde Hünenberg
 - o) Parzelle 723, Eichmattstrasse 130, Gemeinde Hünenberg
 - p) Parzelle Nr. 1979, Huobstrasse 85a, Gemeinde Hünenberg
 - q) Parzelle Nr. 1980, Huobstrasse 85b, Gemeinde Hünenberg
 - r) Parzelle Nr. 1985, Huobstrasse 89a, Gemeinde Hünenberg
 - s) Parzelle Nr. 2271, Huobweid 1, Gemeinde Hünenberg
 - t) Parzelle Nr. 2272, Huobweid 2, Gemeinde Hünenberg
 - u) Parzelle Nr. 651/833, Luzernerstrasse 90, Gemeinde Hünenberg

- v) Parzelle Nr. 651/832, Luzernerstrasse 92, Gemeinde Hünenberg
w) Parzelle Nr. 218, unbebaute Parzelle, Gemeinde Hünenberg
2. Da bei nachfolgenden Gebäuden auch der Immissionsgrenzwert überschritten wird und diese Gebäude nicht über ausreichende Schallschutzmassnahmen verfügen, sind vor Inbetriebnahme der Umfahrung Cham-Hünenberg (UCH) Schallschutzfenster gemäss Gebäudedossiers auf Kosten des Kantons einzubauen:
- | | |
|---------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Parzelle 678, Eichmattstrasse 103 | Var. C, Rückerstattung SSF |
| b) Parzelle 699, Eichmattstrasse 107 | Var. C, Rückerstattung SSF |
| c) Parzelle 513, Eichmattstrasse 109 | Var. B, Einbau SSF durch Tiefbauamt |
| d) Parzelle 1109, Eichmattstrasse 121 | Var. A, Einbau SSF durch Eigentümer |
| e) Parzelle 1180, Eichmattstrasse 123 | Var. C, Rückerstattung SSF |
| f) Parzelle 723, Eichmattstrasse 128 | Var. B, Einbau SSF durch Tiefbauamt |
| g) Parzelle 723, Eichmattstrasse 130 | Var. B, Einbau SSF durch Tiefbauamt |
3. Die Gemeinde Hünenberg verpflichtet sich, bei der nächsten Belagssanierung der Eichmattstrasse von der Hünenbergstrasse bis zur Luzernerstrasse auf dem Gemeindegebiet Hünenberg einen lärmindernden Belag (z.B. SDA 4) einzubauen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung an:
- Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (eingeschrieben)
 - Tiefbauamt Kanton Zug
 - Amt für Umweltschutz Kanton Zug
 - Abteilung Bau und Planung Gemeinde Hünenberg

Gemeinderat

Regula Hürlimann
Präsidentin

Guido Wetli
Gemeindeschreiber


A. Beschrieb der Anlage

Gemeinde:	Hünenberg
Anlage:	Eichmattstrasse
Gemeindestrassenabschnitt:	Gemeindegebiet
Inhaberin der Anlage:	Gemeinde Hünenberg
Klassifizierung der Anlage:	Gemeindestrasse
Projekt des Kanton Zug:	Umfahrung Cham – Hünenberg (UCH), TA 5.2

B. Vorgeschichte

1. Mit Inbetriebnahme der Umfahrung Cham-Hünenberg (UCH) und dem UCH-Anschluss Schlatt erfährt die Eichmattstrasse (Gemeindestrasse) eine lärmrelevante Verkehrszunahme. Im Zusammenhang mit der Planung der UCH wurde die lärmtechnische Situation untersucht und in einem Lärmsanierungsprojekt festgehalten.
2. Die lärmtechnische Sanierung der Eichmattstrasse soll gemäss dem vorliegenden Technischen Bericht zum Lärmsanierungsprojekt erfolgen. Beurteilt werden im Perimeter alle Gebäude und unbebauten Parzellen der ersten Gebäuderiehe entlang der Eichmattstrasse.
3. Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs hat der Gemeinderat Hünenberg zusammen mit dem Lärmsanierungsprojekt den Entwurf der vorliegenden Verfügung auf den Gemeindeverwaltungen Hünenberg und Cham sowie beim Tiefbauamt des Kantons Zug gemäss § 15 Abs. 1 Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14) i.V.m. § 45 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) während 20 Tagen, d. h. vom 5. Juni bis 6. Juli 2015, öffentlich auflegen lassen. Während der öffentlichen Auflage gingen folgende Einsprachen ein.
 - a) de Beaufort Cornelis C.J., Luzernerstrasse 92, 6333 Hünenberg See
 - b) Marcel Rüegg-Wyss, Huobweid 1, 6333 Hünenberg See
 - c) STWEG Luzernstrasse 90, Gisler Silvia u. Staub Josef, Luzernstrasse 90, 6333 Hünenberg See
 - d) Dietziker Franziska, Luzernstrasse 90, 6333 Hünenberg See
 - e) STWEG Luzernstrasse 90/92, Rodgers Franklin, Luzernstrasse 92, 6333 Hünenberg See
 - f) STWEG Luzernstrasse 90/92, Rodgers Franklin, Luzernstrasse 92, 6333 Hünenberg See

Die Einsprachen wurden durch die Baudirektion des Kantons Zug behandelt und werden gleichzeitig mit der Baubewilligung und somit gleichzeitig mit der Eröffnung der vorliegenden Verfügung, jedoch mit separaten Beschlüssen, entschieden.

C. Erwägungen

1. Bei neuen ortsfesten Anlagen der Gemeinde, die wesentlich zur Überschreitung der Planungswerte beitragen, ordnet der Gemeinderat nach Anhörung der Inhaberin der Anlagen

die notwendigen Sanierungen an. Die Anlagen sind so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist und als danach die Planungswerte eingehalten sind (Art. 7 Abs. 1 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, LSV, SR 814.41, i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998, EG USG; BGS 811.1).

2. Im Einflussbereich der betroffenen Gemeindestrasse sind die massgebenden Planungswerte gemäss Lärmberechnung bei 22 Gebäuden und 1 Parzelle auf der Baulinie überschritten. Der Abschnitt ist im Sinne von Art. 7ff. LSV sanierungspflichtig.
3. Das Tiefbauamt des Kantons Zug prüfte Lärmschutzmassnahmen an der Quelle und im Ausbreitungsbereich mit folgendem Ergebnis:

Auf der Achse Eichmattstrasse ist als lärmreduzierende Massnahme an der Quelle die Reduktion der signalisierten Geschwindigkeit von heute 50 km/h auf künftig 30 km/h vorgesehen.

Am Belag sind keine Massnahmen vorgesehen. Lärmindernde Beläge, die ihre Wirkung über die erforderliche Lebensdauer gewährleisten und gleichzeitig den betrieblichen Anforderungen genügen, sind nicht verfügbar.

Im Sinne einer Annahme auf der sicheren Seite wurde bei der Lärmermittlung davon ausgegangen, dass bei der nächsten Deckbelagssanierung ein Belag AC11 (Belagskennwert +1 dB) eingebaut wird.

Bei den Gebäuden kann aus Erschliessungsgründen keine Massnahme im Ausbreitungsbereich realisiert werden. Da bei den betroffenen unbebauten Parzellen die künftige Bebauungsstruktur noch nicht fest steht, werden Massnahmen im Ausbreitungsbereich als unzweckmässig beurteilt.

4. Entlang der Eichmattstrasse auf Gemeindegebiet von Hünenberg bleibt der Planungswert bei 22 Gebäuden und 1 unbebauten Parzelle überschritten. Die Anlageninhaberin stellt deshalb beim Gemeinderat ein Gesuch um Sanierungserleichterungen im Sinne von Art. 7 LSV. Demnach kann die Gemeinde Hünenberg Sanierungserleichterungen gewähren, so weit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde oder falls überwiegende Interessen der Sanierung entgegenstünden (Art. 7 LSV, i.V.m. § 2 Abs. 1 EG USG). Das Gesuch um Sanierungserleichterungen umfasst alle Liegenschaften und Parzellen gemäss Punkt 1 der Verfügung.
5. Betreffend die Liegenschaften werden Schallschutzfenster ab Erreichen des Immissionsgrenzwerts (IGW) eingebaut.
Nachfolgend sind die von Planungswertüberschreitung betroffenen Liegenschaften und unbebauten Parzellen einzeln zu beurteilen:
 - a) Parzelle Nr. 555, Eichmattstrasse 2, Hünenberg
Die Lärmbelastung beträgt tags 57 dB(A) und nachts 43 dB(A). Der Planungswert wird tags überschritten.
 - b) Parzelle Hünenberg Nr. 2209 (und Cham Nr. 3118), Eichmattstrasse 11 / Schulhaus Eichmatt, Gemeinden Cham und Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 56 dB(A) und nachts 42 dB(A). Der Planungswert wird tags überschritten.

c) Parzelle Nr. 1995, Eichmattstrasse 93, Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 59 dB(A) und nachts 45 dB(A). Der Planungswert wird tags und nachts (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten.

d) Parzelle Nr. 678, Eichmattstrasse 103, Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 60 dB(A) und nachts 47 dB(A). Der Planungswert wird tags und nachts überschritten. Schallschutzfenster sind erforderlich, da tags auch der Immissionsgrenzwert (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten ist (vgl. Gebäudedossier).

e) Parzelle Nr. 704, Eichmattstrasse 105, Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 60 dB(A) und nachts 47 dB(A). Der Planungswert wird tags und nachts überschritten. Schallschutzfenster sind trotz Überschreitung des Immissionsgrenzwerts am Tag (inkl. 1 dB Toleranz) nicht erforderlich, da die Erstfenster des Neubaus von 2012 akustisch ausreichend sind.

f) Parzelle Nr. 699, Eichmattstrasse 107, Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 60 dB(A) und nachts 47 dB(A). Der Planungswert wird tags und nachts überschritten. Schallschutzfenster sind erforderlich, da tags auch der Immissionsgrenzwert (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten ist (vgl. Gebäudedossier).

g) Parzelle Nr. 513, Eichmattstrasse 109, Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 60 dB(A) und nachts 47 dB(A). Der Planungswert wird tags und nachts überschritten. Schallschutzfenster sind erforderlich, da tags auch der Immissionsgrenzwert (61 dB(A) bzgl. Gesamtlärm inkl. Einfluss der Hünenbergerstrasse) überschritten ist (vgl. Gebäudedossier).

h) Parzelle Nr. 2190, Eichmattstrasse 112a, Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 59 dB(A) und nachts 46 dB(A). Der Planungswert wird tags und nachts überschritten.

i) Parzellen Nr. 2186, Eichmattstrasse 116a, Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 58 dB(A) und nachts 45 dB(A). Der Planungswert wird tags und nachts (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten.

j) Parzellen Nr. 2182, Eichmattstrasse 120a, Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 59 dB(A) und nachts 46 dB(A). Der Planungswert wird tags und nachts überschritten.

k) Parzelle Nr. 1109, Eichmattstrasse 121, Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 60 dB(A) und nachts 47 dB(A). Der Planungswert wird tags und nachts überschritten. Schallschutzfenster sind erforderlich, da tags und nachts (inkl. 1 dB Toleranz) auch der Immissionsgrenzwert (62 / 50 dB(A) bzgl. Gesamtlärm inkl. Einfluss der Hünenbergerstrasse) überschritten ist (vgl. Gebäudedossier).

l) Parzelle Nr. 1180, Eichmattstrasse 123, Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 58 dB(A) und nachts 45 dB(A). Der Planungswert wird tags und nachts (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten. Schallschutzfenster sind erforderlich, da tags und nachts auch der Immissionsgrenzwert (62 / 51 dB(A) bzgl. Gesamtlärm inkl. Einfluss der Hünenbergerstrasse) überschritten ist (vgl. Gebäudedossier).

m) Parzellen Nr. 2178, Eichmattstrasse 124a, Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 59 dB(A) und nachts 46 dB(A). Der Planungswert wird tags und nachts überschritten.

n) Parzelle Nr. 723, Eichmattstrasse 128, Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 61 dB(A) und nachts 48 dB(A). Der Planungswert wird tags und nachts überschritten. Schallschutzfenster sind erforderlich, da tags auch der Immissionsgrenzwert überschritten ist (vgl. Gebäudedossier).

o) Parzelle Nr. 723, Eichmattstrasse 130, Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 61 dB(A) und nachts 48 dB(A). Der Planungswert wird tags und nachts überschritten. Schallschutzfenster sind erforderlich, da tags auch der Immissionsgrenzwert überschritten ist (vgl. Gebäudedossier).

p) Parzellen Nr. 1979, Huobstrasse 85a, Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 56 dB(A) und nachts 43 dB(A). Der Planungswert wird tags überschritten.

q) Parzellen Nr. 1980, Huobstrasse 85b, Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 55 dB(A) und nachts 41 dB(A). Der Planungswert wird tags (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten.

r) Parzellen Nr. 1985, Huobstrasse 89a, Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 57 dB(A) und nachts 44 dB(A). Der Planungswert wird tags überschritten.

s) Parzellen Nr. 2271, Huobweid 1, Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 57 dB(A) und nachts 43 dB(A). Der Planungswert wird tags überschritten.

t) Parzellen Nr. 2272, Huobweid 2, Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 58 dB(A) und nachts 44 dB(A). Der Planungswert wird tags überschritten.

u) Parzellen Nr. 651/833, Luzernerstrasse 90, Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 57 dB(A) und nachts 43 dB(A). Der Planungswert wird tags überschritten.

v) Parzellen Nr. 651/832, Luzernerstrasse 92, Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 56 dB(A) und nachts 42 dB(A). Der Planungswert wird tags überschritten.

w) Parzelle Nr. 218, Gemeinde Hünenberg

Die Lärmbelastung beträgt tags 58 dB(A) und nachts 44 dB(A). Der Planungswert ist tags überschritten.

Für die 22 Liegenschaften und 1 unbebaute Parzelle hat die Gemeinde Hünenberg aufgrund des kantonalen Projekts UCH Erleichterungen beantragt, die vorangehend begründet wurden.

Der Gemeinde Hünenberg als Inhaberin der Eichmattstrasse können deshalb Sanierungserleichterungen im Sinne von Art. 7 LSV gewährt werden.

6. Vermehrt sind lärmindernde Beläge verfügbar, welche ihre akustische Wirkung während der gesamten Lebensdauer gewährleisten und überdies – je nach Situation – auch den betrieblichen Anforderungen genügen. Aufgrund der erneuten Prüfung der Lärmbelastung verpflichtet sich die Gemeinde Hünenberg entsprechend, bei der nächsten Belagssanierung der Eichmattstrasse von der Hünenbergstrasse bis zur Luzernerstrasse auf dem Gemeindegebiet Hünenberg einen lärmindernden Belag (z.B. SDA 4) einzubauen.